

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen für die Gründung einer selbständigen gewerblichen Existenz im Bereich der alten Stadtmauern

gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Oktober 2007, Nr. 2.4.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 22. Juli 2009, Nr. 3.2.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 10. November 2010, Nr. 4.1.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 14. November 2012, Nr. 3.1.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 16. Januar 2013, Nr. 3.1.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 12. November 2014, Nr. 3.2.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 9. November 2016, Nr. 3.3.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 14. November 2018, Nr. 4.3.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2021, Nr. 2.2.
geändert mit Stadtratsbeschluss vom 18. Januar 2023, Nr. 4.4.

Berechtigte

Die Stadt Burghausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Investoren zur Gründung eines mittelständischen Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebes, der zur Belebung der Altstadt dient im Bereich der alten Stadtmauern eine Förderung in Form eines Zuschuss-Darlehens. Die Förderung wird bei Gründung und Erweiterung sowie bei Umbau- und Renovierungsmaßnahmen für bewegliche und unbewegliche Investitionen gewährt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der von der Stadt Burghausen zur Verfügung gestellten Mittel.

Nicht gefördert werden Hotelbetriebe, Vermittlergewerbe, Vergnügungsbetriebe, Bauträger, Bauberatung, -betreuung, -finanzierung, Auskunfts- und Inkassobüros, Hausverwaltungen, Unternehmensberatungen, Zeitarbeitsfirmen, Videotheken, Sport- und Freizeitanlagen, soziale Einrichtungen sowie freie Berufe. Der Ausschluss von weiteren Berufsgruppen bzw. Gewerbebetrieben bleibt vorbehalten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Darlehensgeber.

Zuwendungsvoraussetzungen Höhe des Zuschuss-Darlehens

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen Investitionskosten, mindestens 5.000 € und höchstens 30.000 €. Von der Förderung ausgeschlossen sind Waren und Betriebskosten; Ausnahmen kann der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH beschließen.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss eines Darlehensvertrages und Vorlage der Rechnungen und eventuell erforderlicher gewerblicher und baurechtlicher Genehmigungen.



Das Darlehen und der Zuschussrückzahlungsanspruch sind durch Bankbürgschaft oder durch Eintragung einer werthaltigen Grundschuld zu Gunsten der Stadt Burghausen zu sichern. Als werthaltig gilt eine Grundschuld innerhalb von 80 % des Beleihungswertes.

Konditionen

100 % Auszahlung bei Erfüllung der geforderten Sicherheiten

Darlehen für bewegliches Inventar:

Zins:	1 % von Restschuld
Laufzeit:	5 Jahre
tilgungsfrei:	0 Jahre
Zuschuss:	10 %, das sind 2 % p.a.
Tilgung:	18 % p.a. ab dem 1. Jahr

Zuschuss-Darlehen für Baumaßnahmen:

Zins:	1 % von Restschuld
Laufzeit:	10 Jahre
tilgungsfrei:	0 Jahre
Zuschuss:	10 %, das ist 1 % p.a.
Tilgung:	9 % p.a. ab dem 1. Jahr

Die Art des Zuschuss-Darlehens richtet sich nach dem überwiegenden Anteil Inventar oder Baumaßnahmen.

Geschäftsaufgabe

Bei einer Geschäftsaufgabe ist der Förderbetrag abzüglich der bereits angefallenen Zuschüsse sofort zur Rückzahlung fällig. Für das Jahr der Geschäftsaufgabe - mit Ausnahme des ersten Jahres - erfolgt keine Abschreibung als Zuschuss.

Der Förderbetrag kann mit Zustimmung der Stadt auf einen geeigneten Geschäftsnachfolger übertragen werden.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschuss-Darlehens sind schriftlich bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH als Bewilligungsstelle zu stellen, die die Vergabe nach einem Geschäftsbesorgungsvertrag durchführt.

Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH. In den Fällen, in denen das beanspruchte Zuschuss-Darlehen nicht den Förderrichtlinien entspricht, ist ein Stadtratsbeschluss herbeizuführen.

Die Auszahlung, Verwaltung und Überwachung sowie der Vertragsabschluss aus dem Zuschuss-Darlehen-Programm obliegt der Stadt Burghausen.

Antragsberechtigt ist der Gewerbetreibende.



Jeder Gewerbetreibende kann nur für ein Geschäft ein Zuschuss-Darlehen beanspruchen.

Der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, die Annuitäten zu den Fälligkeiten von seinem Bankkonto abbuchen zu lassen.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung der Zuwendung oder der Übermittlung wahrheitswidriger Angaben über Zuwendungsvoraussetzungen kann die Stadt Burghausen das Darlehen fristlos zur sofortigen Rückzahlung kündigen. Ebenso besteht dann das Recht, den Zuschuss zu widerrufen und dessen sofortige Rückzahlung zu verlangen.

Rechtsnachfolge

Im Falle der Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH übernimmt die Stadt Burghausen an deren Stelle alle sich aus diesen Richtlinien ergebenden Rechte und Pflichten.

Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien für die Gewährung von Zuschuss-Darlehen für die Gründung einer selbständigen gewerblichen Existenz im Bereich der alten Stadtmauern treten am 18. Januar 2023 in Kraft und treten am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Burghausen, 31. Januar 2023

STADT BURGHAUSEN



Florian Schneider
Erster Bürgermeister

